



**Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über den Ersatz von  
Verdienstausfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche  
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn  
vom 13.12.2012**

**geändert durch Satzungen vom 17.03.2016, 28.01.2021**

**Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn vom 13.12.2012,**

**geändert durch Satzungen vom 17.03.2016, 28.01.2021**

Aufgrund des § 7 § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr.48) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn vom 13.12.2012 beschlossen.

**§ 1**

**Ersatz des Verdienstaussfalles**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn haben gegenüber der Stadt Neukirchen-Vluyn Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Neukirchen-Vluyn entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.

**§ 2**

**Regelstundensatz und Höchstbetrag**

- (1) Der Regelstundensatz ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn, es sei denn, dass dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen-Vluyn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Bürgermeister festgesetzt wird.
- (3) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaussfalles je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Regelung des § 11 Abs. 3 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**HINWEIS:**

|             | <b>Ratsbeschluss</b> | <b>Bekanntmachung</b>                   | <b>Inkrafttreten</b> |
|-------------|----------------------|---|----------------------|
| Satzung     | 12.12.2012           | Amtsblatt Nr. 14/2012<br>vom 21.12.2012 | 22.12.2012           |
| 1. Änderung | 16.03.2016           | Amtsblatt Nr.04/2016<br>vom 24.03.2016  | 25.03.2016           |
| 2. Änderung | 27.01.2021           | Amtsblatt Nr. 02/2021<br>vom 03.02.2021 | 04.02.2021           |